



**Zur Beachtung:**

**Untersuchungsberechtigungsscheine dürfen nur an Jugendliche unter 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben, ausgegeben werden.**

**Das Gleiche gilt, wenn der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in einem anderen EG-Mitgliedsstaat hat und in Baden-Württemberg arbeitet.**

## Merkblatt

### für die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Kosten einer ärztlichen Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land Baden-Württemberg nur erstattet, wenn

- a) der Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Bad.-Württ. wohnt und/oder in Bad.-Württ. arbeitet und vor Abschluss der ärztlichen Untersuchung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) der Arzt seiner Kostenforderung einen nach nachstehenden Bestimmungen gültigen Untersuchungsberechtigungsschein beifügt.

Die Untersuchung kann bei jedem approbierten Arzt innerhalb der BRD stattfinden. Für spätere Untersuchungen ist die ursprüngliche Arztwahl nicht bindend.

Untersuchungsberechtigungsscheine werden ausgegeben an Jugendliche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben

1. für die ärztliche Untersuchung vor Eintritt in das Berufsleben (Erstuntersuchung), soweit der Jugendliche nicht innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die Durchführung einer erneuten Erstuntersuchung nicht zulässig. Der neue Arbeitgeber darf den Jugendlichen jedoch erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung und, falls seit der Aufnahme der ersten Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegen;
2. für die vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vorzunehmende erste Nachuntersuchung;
3. für weitere Nachuntersuchungen nach Ablauf jeden weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung; (die gesetzliche Untersuchungspflicht endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres);
4. für die von einem Arzt angeordnete außerordentliche Nachuntersuchung;
5. für eine Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

Für jede der vorstehend angegebenen ärztlichen Untersuchungen wird nur ein Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt. Er wird ungültig, wenn der Jugendliche sich nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Verlorene Untersuchungsberechtigungsscheine dürfen nur ersetzt werden, wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ersatzscheines noch nicht 18 Jahre alt war.

Der Untersuchungsberechtigungsschein und der erforderliche Erhebungsbogen (Erstuntersuchung / weiße Farbe oder Nachtuntersuchung / rote Farbe) sind dem Arzt bei der Unterstützung auszuhändigen.

Der ausgefüllte Vordruck verbleibt beim Arzt und wird nicht zu statistischen Zwecken ausgewertet.

**Zuständigkeiten:**

Zuständig für die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Landratsämter und die Regierungspräsidien.

Zuständig für die Ausführung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist das

**Regierungspräsidium Tübingen**

**Ref. 54.4**

**Postfach 26 66**

**72016 Tübingen**

Kosten für ärztliche Leistungen werden vom Land Baden-Württemberg nur übernommen, wenn der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hat und bei Abschluss der ärztlichen Untersuchung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das gleiche gilt, wenn der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in einem EG-Mitgliedstaat hat und in Baden-Württemberg arbeitet.

## Anlage 1

### Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb SchG)

- vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;  
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen -

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen</b>
<b>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort</b>
<b>Beabsichtigte berufliche Tätigkeit</b>
<b>Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)</b>

Zutreffendes bitte ankreuzen                                    **nein    unbekannt    ja**

männlich

weiblich

#### 1        **Familienvorgeschichte**

Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:

Allergie

Asthma

Hautkrankheiten

Zuckerkrankheit

Bluthochdruck

Herz-Kreislauf-Krankheiten

Anfallsleiden

andere Krankheiten/Behinderungen

welche: \_\_\_\_\_

#### 2        **Vorgeschichte des Jugendlichen**

##### 2.1      **Krankheiten/Behinderungen**

Rheumatisches Fieber

wiederholt Mandelentzündungen

wiederholt Bronchitis

Allergien

Hautkrankheiten

Augenkrankheiten

Ohrenkrankheiten

Magen-Darm-Krankheiten

Blasen-Nieren-Krankheiten

Wirbelsäulen-Krankheiten

andere Knochen-Gelenk-Krankheiten

Zuckerkrankheit<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung

Anlage 1

- 2 -

Zutreffendes bitte ankreuzen	nein	unbekannt	ja	
Herz-Kreislauf-Krankheiten				
Anfallsleiden				
andere Krankheiten/Behinderungen				welche: _____
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen				welche: _____
2.3 Operationen				welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden				welche: _____
2.4 Unfälle				welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden/Folgen				welche: _____
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf				
Atemnot				
Schwindel				
Ohnmacht				
Kopfschmerz				
Übelkeit/Erbrechen				
Schlafstörungen				
Allergische Reaktionen				
Hautausschläge				
sonstige				welche: _____
<b>bei weiblichen Jugendlichen:</b>				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden				
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden				welche: _____
2.7 Zurzeit in ärztlicher Behandlung				Grund: _____
2.8 Regelmäßige Medikamenteneinnahme				welche: _____
2.9 Alkoholkonsum	nein	gelegentlich	täglich	
2.10 Rauchen				
	nein		ja	
2.11 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport				
Andere regelmäßige sportliche Betätigung				Sportart: _____

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Jugendlichen)

**Hinweis: Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:  
Impfpass, Sehhilfen, Allergiepass, Feststellungsbescheide über Behinderungen.**